

warum das Ministerium sich gegen das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren durchaus erklären muß. Fasse ich sie zusammen, so hält das Ministerium die Mündlichkeit für gefährlich der Rechtspflege, weil sie die Erforschung der Wahrheit in obiger Beziehung erschwert, die Verarbeitung des Materials und ein richtiges Erkennen hindert, und Entscheidungsgründe und zweite Instanz unmöglich macht. Es hält die Unmittelbarkeit vor dem erkennenden Gerichte in der Maße, daß die ganze Untersuchung vor dem versammelten Gerichte schriftlich geführt werde, für unzweckmäßig. Das Ministerium hält die Öffentlichkeit nicht bloß nicht für nothwendig, sondern aus politischen Gründen, die vorhin angegeben worden, für bedenklich und für die Erforschung der Wahrheit jedenfalls für nachtheilig. Daß Staatsanwaltschaft der Rechtspflege keinen Eintrag thue, und, um Vertrauen zu den Richtern zu erwecken, wohl nützlich sein könne, mag zugegeben werden, dagegen ist dieses Institut nicht unbedingt nothwendig und eine Erschwerung für den Angeschuldigten. Das Ministerium hält vielmehr dafür, daß unser jetziges Verfahren vielmehr geeignet sei, die Wahrheit zu erforschen, eine gründliche, sichere und gerechte Entscheidung zu geben. Es glaubte aber, und wird auch, wenn der Entwurf abgeworfen werden sollte, in nähere Erwägung ziehen, ob nicht mit Beibehaltung unseres schriftlichen Verfahrens und nach völlig beendeter Untersuchung vor dem Untersuchungsrichter in einzelnen Fällen, wo eine weitere Aufklärung factischer Umstände noch nöthig sein könnte und mithin entweder das erkennende Gerichte solches für nothwendig erachtet, oder der Angeschuldigte und sein Bertheidiger es verlangt, ein nochmaliges Verhör vor dem erkennenden Gerichte unter Vorforderung des Angeschuldigten und der etwaigen Hauptzeugen zuzulassen sei? Meine Herren! Dieser Vorschlag ist eine Einrichtung, die das Ministerium schon früher einmal in Erwägung nahm. Das Ministerium hielt es damals nicht für ganz consequent, wenn man einmal protokollarische Niederschriften hat, denen man Glauben beilegt. Es stand ferner davon ab, weil es Weitläufigkeiten und Kosten verursachen wird. Allein das Ministerium kann nicht verkennen, daß doch Etwas darin liegt, dem erkennenden Gerichte in Fällen, wo noch Zweifel übrig sind, den Angeschuldigten mit den Hauptzeugen unmittelbar vorzuführen, um diese Zweifel selbst zu lösen. Ein Aehnliches ist in dem neuesten preussischen Entwürfe vorgeschlagen, und besteht auch in einigen Schweizercantonen, wenn ich nicht irre, in Luzern und Glarus. Den Gegnern wird allerdings dies nicht genügen; kann man aber zu den Garantien unseres Verfahrens noch andere hinzufügen, nun desto besser. Somit, meine Herren! hat Ihnen das Ministerium seine Ansicht dargelegt in fester, wahrer Ueberzeugung. Wird es auch bedauern müssen, wenn die dargebotenen Verbesserungen in unserm Criminalverfahren nicht eingeführt werden können, so erwartet es doch ruhig Ihre Abstimmung, in dem Bewußtsein, seine Pflicht erfüllt zu haben.

Noch erlauben Sie mir ein Wort auf die Aeußerung einiger Abgeordneten, welche anführten, die Verhandlungen in der Kammer würden das Vertrauen zur Criminalrechtspflege im

Volke erschüttern, und daß die Regierung genöthigt sein könnte, ein anderes Verfahren einzuschlagen. Ich kann diese Besorgniß durchaus nicht theilen, meine Herren! Sie Alle haben ja so oft erklärt und gewiß mit Ueberzeugung, daß das sächsische Volk einen gesunden Sinn und politische Bildung habe, daß es die Bedeutung der angeregten Frage vollkommen erfasse und reif sei; das Ministerium hat dasselbe Vertrauen zu dem Volke bewiesen. Es war nicht unbedingt nothwendig, die Frage über öffentliches und mündliches Verfahren von Seiten des Ministeriums zur Sprache zu bringen; die Regierung konnte abwarten, ob die Stände einen Antrag brächten. Das Ministerium hat es im Vertrauen auf den gesunden Sinn des Volkes nicht gescheut, die Frage zuerst anzuregen. Es hat es nicht ungern gesehen, hat durch die frühzeitige Veröffentlichung des Entwurfs selbst Veranlassung gegeben, daß die Frage öffentlich besprochen worden ist. Es hat nimmermehr gehindert, daß Petitionen eingereicht, zu deren Unterschrift gesammelt wurde, es hat die Tagespresse hierin nicht im Geringsten beschränkt, und wenn auch Ausrufe mit Aeußerungen erschienen, wie: „Nun kann nie mehr ein ungerechtes Urtheil erfolgen, in einigen Wochen werden alle Prozesse beendigt sein.“ Das Ministerium hat es nicht ungern gesehen, daß, wer es auch sei, seine Ansichten hierüber ausspreche. Allein hat das Ministerium das Vertrauen gehabt, so kann es auch erwarten, daß das Volk dieses Vertrauen zur Regierung erwiedere, daß das Volk, ist es reif, die Gründe dafür und dawider mit einander abwägen werde, und daß selbst die, welche die Gründe der Regierung nicht für überwiegend erkennen, wenigstens soviel erkennen werden, daß die Regierung das gewünschte Verfahren nicht ohne Grund abgeschlagen hat, daß vielmehr die Regierung aus innerer wahrer und fester Ueberzeugung von dem Vorzuge unsers jetzigen Verfahrens dabei stehen bleibt. Und wenn Gebrechen dabei zur Sprache gebracht worden sind, so wird das Volk daraus abnehmen, daß, man möge ein Verfahren schaffen, welches man wolle, jedes seine Vorzüge, jedes seine Mängel habe. Es wird Jeder im Volke erkennen, daß, wenn unserm Verfahren Mängel vorgeworfen worden sind, sie nur dem Princip des Gesetzes, nicht den Richtern und Gerichten, mithin nicht der Verwaltung der Rechtspflege gelten. Es wird daher auch ferner Vertrauen zu seinen Richtern und zur Rechtspflege haben. Nicht umsonst hat Sachsen 50 Jahre lang einen Herrscher gehabt, der sich in der Geschichte den Namen Friedrich August des Gerechten erwarb. In einem solchen Lande kann es um die Gerechtigkeit nicht schlecht stehen. Der Ruf der gründlichen und gewissenhaften Rechtspflege in Sachsen steht zu hoch, als daß er durch diese Berathung gefährdet werden könnte; und so wird das sächsische Volk das Vertrauen bewahren zu seiner Rechtspflege, Vertrauen zu der Gewissenhaftigkeit und Humanität seiner Richter, Vertrauen zu der anerkannten Gründlichkeit und Unparteilichkeit der Gerichtshöfe. Und glaubt irgend Jemand im Volke, er sei bedrückt, er weiß, an wen er sich zu wenden hat, er weiß, mit welcher Genauigkeit die oberen Behörden Beschwerden erörtern, mit welcher Gründlichkeit sie Entscheidun-